

Gremium	Sitzungsdatum	TOP
Verbandsgemeinderat Prüm	15.03.2022	12

Zuständiger Fachbereich: *Bürgerdienste*

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Prüm

Beschlussvorschlag:

Nach Beratung folgt der Verbandsgemeinderat Prüm der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses und beschließt, die dem Original dieser Niederschrift als Entwurf beigefügte Neufassung der Satzung der Verbandsgemeinde Prüm über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Prüm einschließlich des Gebührentarifs als Satzung.

Die Beschlussfassung erfolgte _____.

Sach- und Rechtslage:

Die Verbandsgemeinde Prüm erhebt für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren nach Maßgabe des § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 02.11.1981 – in der jeweils gültigen Fassung – Kostenersatz. Der in Rechnung zu stellende Personal- und Sachaufwand wurde im Einzelnen in der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Prüm vom 29. September 2015 festgelegt.

Durch die Haushaltsabteilung der Verbandsgemeinde war zuvor in Abstimmung mit dem Fachbereich 3/O im 1. Halbjahr 2015, mit Ausnahme der Leistungen der Atemschutzwerkstatt, eine Kalkulation der Personal- und Fahrzeugstundensätze durchgeführt worden. Die Kalkulation beruhte auf einer Echkostenerhebung für den Zeitraum der Kalenderjahre 2012 – 2014.

Mit der Novelle des LBKG vom 08. März 2016 wurde erstmalig geregelt, dass die pauschalieren Personalkosten auf der Grundlage, insbesondere der vom Statistischen Bundesamt festgestellten durchschnittlichen Bruttolohnbeträge von Arbeitnehmern zuzüglich eines Zuschlags für Gemeinkosten (insbesondere für Kosten der medizinischen Untersuchung, Reisekostenvergütungen, Aus- und Fortbildungskosten, Dienst- und Schutzkleidung, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, Zusatzversicherung nach § 13 Abs. 9 Nr. 2, Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung) sowie einem Zuschlag für die tatsächlich gewährte Aufwandsentschädigung nach der Hauptsatzung berechnet werden dürfen. Der Gemeinkostenzuschlag darf dabei 10 v. H. des durchschnittlichen Bruttolohnbetrags nicht übersteigen.

Da vom Gesetzgeber auch eine vereinfachte Berechnung der Fahrzeugpauschalen bzw. Stundensätze nach einer Verordnung des zuständigen Ministeriums in Aussicht gestellt worden war, war beschlossen worden, bis dahin mit dem Erlass einer neuen Kostensatzung abzuwarten.

Durch die Novellierung des LBKG vom 20.12.2020 hat dieses zahlreiche Änderungen erfahren.

§ 36 LBKG wurde um mehrere Tatbestände ergänzt, die einen Kostenersatzanspruch auslösen. Weiterhin wurde in § 36 Abs. 9, Nrn. 1 - 5, ein Berechnungsverfahren für die Fahrzeugstundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge eröffnet.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird vom GStB Rheinland-Pfalz eine Anpassung der Kostensatzung empfohlen.

In der Erläuterungen des GStB zu den Paragraphen des Satzungsmusters zu § 5 Abs. 4 -Pauschale Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge- wird u.a- ausgeführt:

„Der Kostenersatz der Feuerwehrfahrzeuge für alle ab dem 30.12.2020 stattgefundenen Einsätze bis zum Inkrafttreten der neuen Rechtsverordnung ist nach der neuen Berechnungsgrundlage gemäß § 36 Abs. 9 LBKG zu berechnen. Auf die veralteten örtlichen „Kostenersatz Feuerwehr“ Satzungen kann nicht mehr zurückgegriffen werden, da diese auf einer überholten Rechtsgrundlage, d. h. dem alten LBKG, beruhen.“

Erläuterungen zur Berechnung der Personalkosten sowie der Kosten der Feuerwehr- und anderen Einsatzfahrzeuge.

Nach § 3 der im Entwurf beigefügten Kostensatzung werden die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte auf der Grundlage des § 36 Abs. 7 LBKG erhoben.

Für die Berechnung der Personalkosten wird danach je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete durchschnittliche Bruttomonatsverdienst im Produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich (ohne Sonderzahlungen) zu Grunde gelegt. Der durchschnittliche Bruttoverdienst betrug für das 3. Quartal 2021 laut Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes 4.130 €.

Aus diesem Durchschnittsmonatsverdienst von 4.130 € errechnet sich bei durchschnittlich 134,58 Monatsstunden (gerundet 135 Monatsstunden) eines Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst ein durchschnittlicher Stundensatz von derzeit 30,59 €. Diesem kann ein Gemeinkostenzuschlag von höchstens 10 v. H., derzeit höchstens 3,06 € sowie ein Zuschlag für die Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,00 € (siehe § 10 Abs. 23 der Hauptsatzung der VG Prüm vom 20.08.2019) hinzugerechnet werden, sodass die Kostenpauschale für eine Ehrenamtliche Einsatzkraft insgesamt 40,65 € beträgt.

Bei der Berechnung der Stundensätze der Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ist folgendes zu beachten:

1. als jährliche Kosten können 10 v. H. der Anschaffungskosten der Fahrzeuge angesetzt werden, die zur Berechnung der Stundensätze auf 80 Stunden je Fahrzeug zuzüglich eines Zuschlags für Vorhalte-, Wartungs-, Unterhaltungs-, Unterbringungs-, Verwaltungs- und sonstige Gemeinkosten von 30 v. H. umgelegt werden,
2. die Anschaffungskosten sind nicht durch Zuweisungen des Landes, insbesondere aus Mitteln der Feuerschutzsteuer, zu kürzen,
3. die ansetzbaren Kosten nach Nummer 1 und 2 sind um den Anteil des öffentlichen Interesses in Höhe von 50 v. H. zu vermindern,
4. bei der Berechnung der Stundensätze können für vergleichbare Fahrzeuge Durchschnittssätze festgesetzt werden,
5. die Stundensätze können auch für Einsatzfahrzeuge geltend gemacht werden, die nicht im Eigentum der Gemeinde oder des Landkreises stehen, deren Halter sie aber sind, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer die Gemeinde oder den Landkreis dazu ausdrücklich oder stillschweigend ermächtigt.

Nach diesem Berechnungsverfahren wurde der in der Anlage beigefügte Gebührentarif für Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge ermittelt.

In § 36 Abs. 10 wurde das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium ermächtigt, nach Maßgabe des § 36 Abs. 9 LBKG für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge durch Rechtsverordnung Stundensätze festzulegen.

Eine diesbezügliche Rechtsverordnung wurde bisher nicht erlassen.

§ 5 Abs. 4, Satz 2 der Kostensatzung sieht vor, dass die Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministerium gem. § 36 Abs. 10 LBKG den von uns ermittelten Stundensätzen (Satz 1) vorgehen.